

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der SECONTEC GmbH für Lieferungen, Montage- und sonstige Leistungen**

**1. Geltungsbereich**

- 1.1 Die nachfolgenden AGB sind Gegenstand sämtlicher Verträge, die Lieferungen, Montage- und sonstige Leistungen der SECONTEC GmbH zum Gegenstand haben.
- 1.2 Verträge der SECONTEC GmbH und sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

**2. Lieferung und Leistung**

- 2.1 Art, Umfang und Zeitpunkt der von der SECONTEC GmbH zu erbringenden Leistung werden durch deren Auftragsbestätigung festgelegt.
- 2.2 An allen dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Auftragserteilung überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich die SECONTEC GmbH das Eigentums- und Urheberrecht vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, die SECONTEC GmbH erteilt dem Auftraggeber eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit ein Angebot des Auftraggebers nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten von der SECONTEC GmbH angenommen wird, sind die Unterlagen an diese zurückzusenden.
- 2.3 Die SECONTEC GmbH ist an ihre Angebote drei Monate nach Zugang derselben beim Auftraggeber gebunden.
- 2.4 Der Beginn der von der SECONTEC GmbH angegebene Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Der Auftraggeber hat insbesondere unaufgefordert die Lage von Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder sonstigen Leitungen und Anlagen mitzuteilen und entsprechende Leitungsführungspläne vorzulegen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, haftet die SECONTEC GmbH für Beschädigungen an Leitungen oder Anlagen nur, wenn zumindest grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- 2.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Arbeiten der SECONTEC GmbH geleisteten Arbeiten gegenüber deren Mitarbeitern schriftlich zu bestätigen. Geschieht dies nicht, da auf Seiten des Auftraggebers keine zeichnungsberechtigte Person vor Ort anwesend war, gelten die Arbeitsberichte der SECONTEC GmbH auch ohne Unterzeichnung des Auftraggebers als anerkannt, wenn sie dem Auftraggeber nachträglich zugehen und dieser nicht innerhalb von einer Woche nach Zugang widerspricht.
- 2.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Arbeiten der SECONTEC GmbH innerhalb von 12 Tagen nach Fertigstellungsanzeige abzunehmen.
- 2.7 Der Auftraggeber garantiert, dass vor Auftragserteilung an die SECONTEC GmbH das Einverständnis des Eigentümers des Gebäudes zur Durchführung der Arbeiten eingeholt wurde.
- 2.8 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der SECONTEC GmbH, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

**3. Preise und Zahlung.**

- 3.1 Ist ein Pauschalpreis nicht vereinbart, wird der Rechnung das Aufmaß zugrunde gelegt, das sich nach tatsächlicher Durchführung der Arbeiten ergibt. Etwaige über den Auftrag hinaus durchgeführte geänderte oder zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet. Maßgeblich sind die im Angebot vereinbarten Einheitspreise. Voraussetzung ist, dass die Leistungen durch den Auftraggeber zusätzlich beauftragt oder nachträglich anerkannt wurden, zur Durchführung des Auftrages erforderlich waren oder dem mutmaßlichen Willen des Auftraggebers entsprachen.
- 3.2 Mit dem Auftrag verbundene Fahrzeiten werden gesondert in Rechnung gestellt. Kosten aufgrund von Wartezeiten und Verzögerungen im Rahmen der Abwicklung des Auftrages, die die SECONTEC GmbH nicht zu vertreten hat, sind vom Auftraggeber gesondert zu vergüten.
- 3.3 Sofern keine Festpreisabsprache getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 4 Monate oder später nach Vertragsschluss erfolgen, vorbehalten.
- 3.4 Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insofern befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 3.5 Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das umseitig genannte Konto der SECONTEC GmbH zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher, besonderer Vereinbarung zulässig.
- 3.6 Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen nach Abnahme und Rechnungszugang zu zahlen. Erfolgt eine Zahlung nicht, werden gegenüber gewerblichen Auftraggebern Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Bei Verbrauchern beläuft sich der Verzugszins auf 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszins p.a. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

**4. Haftung**

- 4.1 Die Haftung der SECONTEC GmbH ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit soweit gesetzlich möglich ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
- 4.2 Die Haftungshöchstsummen der SECONTEC GmbH betragen 2.000.000,00 EUR für Personenschäden, 1.000.000,00 EUR für sonstige Schäden und 30.000,00 EUR bei Verlust von Schlüsseln / Codekarten des Auftraggebers, die einem Beauftragten oder Mitarbeiter der SECONTEC GmbH gegen Unterschrift ausgehändigt wurden.
- 4.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Haftungsansprüche bezüglich offen erkennbarer Schäden innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eintritt des Schadens gegenüber der SECONTEC GmbH schriftlich geltend zu machen. Kann die Höhe der Haftung bis zu diesem Zeitpunkt nicht bestimmt werden, ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Haftungsanspruch dem Grunde nach geltend gemacht wird. Haftungsansprüche, die nicht innerhalb der vorstehenden Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.
- 4.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, zum Schadensverlauf und zur Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen.

**5. Gewährleistung**

Die Gewährleistung richtet sich nach VOB/B.

**6. Allgemeine Regelungen**

- 6.1 Ergänzend zu den vorstehenden AGB gilt die VOB/B in der jeweils neusten, im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung. Soweit der Auftraggeber Verbraucher ist, wird die SECONTEC GmbH ihm den Text der VOB/B rechtzeitig vor Vertragsabschluss aushändigen.
- 6.2 Die vorstehenden AGB gelten ausschließlich. AGB des Auftraggebers haben keine Wirksamkeit. Die vorliegenden AGBs gelten auch für alle künftigen Rechtsgeschäfte der SECONTEC GmbH, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Leistung gelten die AGB als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen, wird hiermit widersprochen.
- 6.3 Abweichende Vereinbarungen bedürfen zwingend der Schriftform. Auch das Abbedingen dieses Schriftformerfordernisses kann nur durch schriftliche Vereinbarung erfolgen.
- 6.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. die Lücke ausfüllt.
- 6.5 Im Rechtsverkehr mit Kaufleuten wird der Gerichtsstand Hannover, Niedersachsen, vereinbart.